

Definition „Vergnügungsstätte“

Kategorie A

→ Keine Vergnügungsstätte i.S. d. BauNVO

- Einrichtungen mit kulturellem, künstlerischem oder sportlichem Angebot (oper, Theater, Kleinkino, Fitnesscenter)

Kategorie B

- Tanzlokale, Diskotheken, Wirtschafts- oder sonstige Räume für Veranstaltungen i.S.d. § 33a der GewO (Schaustellung von Personen)

- Spielhallen und ähnliche Unternehmungen i.S.d. § 33i GewO

- Schank- und Speisewirtschaften, in den mehr als 5 Spielgeräte aufgestellt oder andere Spiele mit Gewinnmöglichkeit i.S.d. § 33d GewO

Kategorie C

- Animierlokale, Nachtbars und vergleichbare Lokale mit Spritzease- oder Filmvorführungen, Sexkinos, Geschäfte mit Einrichtungen zur Vorführung von Sex- und Pornofilmen

- Bordelle und Einrichtungen mit Bordellcharakter



„Vergnügungsstätte“ in der BauNVO

• 1962: § 7 Kerngebiet → Vergnügungsstätten zulässig

• 1977: § 7 Kerngebiet → Vergnügungsstätten zulässig

§ 4a besondere Wohngebiete → Vergnügungsstätten ausnahmsweise zulässig

• 1990: Differenzierung in „nicht kerngebietstypische“ und „wegen ihrer Zweckbestimmung oder ihres Umfang nur in Kerngebieten zulässige“ Vergnügungsstätte

§ 7 Kerngebiet → Vergnügungsstätten zulässig

§ 4a besondere Wohngebiete, § 5 Dorfgebiete, § Mischgebiete → Vergnügungsstätten ausnahmsweise zulässig, soweit nicht im Kerngebiet zulässig

§ 8 Gewerbegebiet → Vergnügungsstätten ausnahmsweise zulässig

In Kleinsiedlungsgebieten, Reinen Wohngebieten, Allgemeinen Wohngebieten und Industriegebieten sind Vergnügungsstätten weder zulässig, noch zulassungsfähig



„kerngebietstypische Vergnügungsstätte“

- Die Zulässigkeit von „kerngebietstypischen“ Vergnügungsstätten ist für die Wahrung der allgemeinen Zweckbestimmung nicht notwendig
- Konsequenz: Vergnügungsstätten (auch kerngebietstypische) können in Kerngebieten ausgeschlossen werden
- auch Vergnügungsstätten können im MK gegen § 15 BauNVO verstoßen (Widerspruch in Art, Umfang und Lage zur Eigenart des Baugebiets)

**Steuerung von Vergnügungsstätten darf nicht dazu führen,
dass bestimmte Vergnügungsstätten im gesamten Gemeindegebiet ausgeschlossen werden**



Steuerung von Vergnügungsstätten

(2) durch Bebauungspläne für Vergnügungsstätten/Vergnügungsstättensatzung (BauGB-Novelle 2012)

§ 9 (2b)

Für die im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§34 BauGB) kann in einem Bebauungsplan, auch für Teile des Geltungsbereichs des Bebauungsplans, festgesetzt werden, dass Vergnügungsstätten oder bestimmte Arten von Vergnügungsstätten zulässig oder nicht zulässig sind, oder nur ausnahmsweise zugelassen werden können, um

1. eine Beeinträchtigung von Wohnnutzungen oder anderen schutzbedürftigen Anlagen wie Kirchen, Schulen oder Kindertagesstätten,
 2. eine Beeinträchtigung der sich aus der vorhanden Nutzung ergebenden städtebaulichen Funktion des Gebiets oder
 3. eine städtebaulich nachhaltige Häufung von Vergnügungsstätten
- zu verhindern.

